

**3. Änderungssatzung  
der Verbandssatzung vom 20.12.2016 des  
Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West**

Aufgrund von Art. 18 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVB1 S. 555) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVB1 S. 286), erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

§ 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden kürzen.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:  
6. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelts.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 18.05.2023

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West



Alexander Herrmann  
Verbandsvorsitzender